

Zur Volksabstimmung über den Auslandschweizerartikel 45bis in der Bundesverfassung vom 15./16. Oktober 1966

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1966)

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938526>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Volksabstimmung über den
Auslandschweizerartikel 45bis
in der Bundesverfassung vom
15./16. Oktober 1966

Liebe Landsleute,

Wie Ihnen sicher bekannt ist, haben die eidgenössischen Räte den Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 45bis über die Auslandschweizer am 25. März 1966 zugestimmt. Der von den eidgenössischen Räten angenommene Text von Artikel 45bis hat folgenden Wortlaut:

- 1) Der Bund ist befugt, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern, sowie den Institutionen beizustehen, welche diesem Ziele dienen.
- 2) Er kann in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen erlassen, namentlich über die Ausübung politischer Rechte, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Unterstützung. Vor dem Erlass dieser Bestimmungen sind die Kantone anzuhören.

Die Annahme dieses Bundesbeschlusses erfolgte in beiden Räten einstimmig. Es war eindrucklich, mit welchem Wohlwollen das Parlament die Vorlage behandelt hat.

Der nächste Schritt liegt nun bei Volk und Ständen. In seiner Sitzung vom 22. April 1966 hat der Bundesrat beschlossen, die Volksabstimmung über die Auslandschweizer-Verfassungsartikel auf den 16. Oktober 1966 anzusetzen.

Die Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft, das Auslandschweizersekretariat, sowie verschiedene Auslandschweizergruppen sind bereits damit beschäftigt, für eine überzeugende Annahme der Vorlage in der Volksabstimmung zu werben. Am 23. April fand in Basel eine feierliche Veranstaltung statt aus Anlass der vor 50 Jahren erfolgten Gründung der ersten NHG-Auslandsgruppe. Ende Juni gaben die PTT eine Sondermarke, die der "Fünften Schweiz" gewidmet ist, heraus. In diesem Jahr wurde auch der Ende August in Bern abgehaltene Auslandschweizer-tag in besonders feierlichem Rahmen durchgeführt.

Zweifellos werden Presse, Radio und Fernsehen die Schweizer in der Heimat über die Bedeutung des Auslandschweizer-Artikels und der Präsenz der Fünften Schweiz überhaupt aufklären. Man ist auch überzeugt, dass der Artikel von Volk und Ständen angenommen wird, doch ist mit einer eher schwachen Stimmbeteiligung zu rechnen, was natürlich nicht als Demonstration für die Auslandschweizer und ihre Bedeutung für die schweizerische Wirtschaft und Kultur im Ausland gewertet werden kann. Aus diesem Grunde werden die Auslandschweizer zur Unterstützung der obengenannten Bemühungen der Auslandschweizer Institutionen in der Schweiz aufgerufen. Wir Liechtenstein-Schweizer wollen uns diesem Aufruf nicht ver-

schliessen und darum haben wir eine Kartenaktion gestartet, über deren Sinn und Zweck wir an anderer Stelle in diesem Mitteilungsblatt bereits geschrieben haben. Diese Kartenaktion ist eine sehr persönlich gehaltene und diskrete Aufforderung an stimmbfähige Schweizer Bürger, am 15./16. Oktober zur Urne zu gehen und für die Annahme des Auslandschweizer-Artikels zu stimmen. Nachdem es sich um eine sehr unpolitische Verfassungsänderung handelt, haben wir gegen diese Kartenaktion überhaupt keine Bedenken.

Die Aktion ist zugleich als Demonstration der Auslandschweizer für ihre Präsenz im Ausland und ihr Bewusstsein um ihre Bedeutung für die Heimat zu werten. Die kleine Mühe des Kartenschreibens ist die Sache wirklich wert.

Mit landsmännischen Grüßen

Schweizer-Verein im
Fürstentum Liechtenstein

Der Vorstand

Wissen und Struktur der "Fünften Schweiz"

Ausser den vier durch ihre Sprache gekennzeichneten nationalen Gruppen, welche die Eidgenossenschaft bilden, gibt es eine fünfte, deren Bevölkerung, wenig grösser als jene der Italienisch sprechenden Schweiz, sich auf hundertdreissig Länder in der ganzen Welt verteilt.

Diese fünfte, über die fünf Kontinente verstreute Gruppe nennt sich die Fünfte Schweiz. Ihre Angehörigen lassen sich nur schwer dem Landesteil zuordnen, dem sie entstammen. Für sie überwiegt die Sprache des Gastlandes. Gemessen am Masstab der Erde verlieren zudem unsere inneren Grenzen ihre Bedeutung. Die Schweiz ist auf der Weltkarte so klein, dass es sinnlos wäre, darin auch noch unsere Partikularismen eintragen zu wollen. Innerhalb unseres Landes betonen wir unsere Verschiedenheit, um unsere Eigenart zu schützen; unsere Landsleute im Ausland jedoch betonen Angehörigen anderer Nationen gegenüber vor allem unsere Einheit.

Aber nicht nur unsere regionalen und sprachlichen Unterschiede verwischen sich am weiteren Horizont der Fünften Schweiz, sondern auch unsere parteipolitischen Meinungsverschiedenheiten.